

Allgemeine Einkaufsbedingungen für e-Mobilität-Produkte der Trianel GmbH

1. Geltung

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen unserer Geschäftspartner und Lieferanten (nachfolgend einheitlich „Lieferant“) an uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung keine Zustimmung durch uns.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen und Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang an, so sind wir berechtigt, diese innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen kostenfrei zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Aachen zu erfolgen.
- 3.2 Der Lieferant darf die Ausführung der Lieferung oder Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen; die Zustimmung dürfen wir nicht unbillig verweigern.
- 3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und das Ausstellungs- sowie das Versanddatum. Nach dem Versand der Ware durch den Lieferanten ist eine schriftliche Versandanzeige an uns zu übermitteln, welche die Angaben nach Satz 2 enthält. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig oder geht uns die Versandanzeige nicht zu oder ist diese unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4. Softwarenutzung

- 4.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird uns das Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) zu nutzen.
- 4.2 An der Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des jeweiligen Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

5. Lieferzeit / Lieferverzögerung

- 5.1 Die vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin und -frist) ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung oder Leistung bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar

werden, wonach die Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

- 5.2 Wird die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Preise / Rechnung / Zahlungsbestimmungen

- 6.1 Die Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließen sie sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere Nebenleistungen wie z. B. Aufstellung oder Montage sowie Nebenkosten wie z. B. die Kosten für Verpackung und Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, ein. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 6.2 Die Rechnung ist uns getrennt von der Lieferung zuzusenden. Diese muss folgende Angaben enthalten: unsere Bestellnummer, die Artikelnummer und die Liefermenge und sämtliche Angaben, die das Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung verlangt.
- 6.3 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Preis ab vollständigem Eingang der Lieferung bzw. vollständiger Erbringung der Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung und unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 6.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, fällige Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.5

7. Forderungsabtretung / Aufrechnung

- 7.1 Dem Lieferanten ist es untersagt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.2 Gegen unsere Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnet werden.

8. Gefahrübergang / Eigentumsübergang

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort (Ziffer 15) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 8.2 Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort (Ziffer 15) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Eigentumsübergang maßgebend. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

9. Untersuchung der Ware / Mängelansprüche

- 9.1 Durch uns findet eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf offenkundige Mängel, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 10 Werktagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- 9.2 Für unsere Mängelansprüche (Sach- und Rechtsmängel) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 9.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nachfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.4 Sofern der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den

- Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist in diesen Fällen unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, von der Selbstvornahme zu unterrichten.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Rechtsmängeln von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 9.6 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 9.7 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 9.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 11. Rücktritt / Kündigung**
- 11.1 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus sind wir zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung eingestellt hat,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist,
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- 11.2 Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- 11.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 11.4 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag
- zurücktreten oder diesen kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 11.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 13. Import / Export / Zoll**
- 13.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem Mitgliedsland der EU außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten anzugeben.
- 13.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
- 14. Sicherheit / Arbeitnehmer- und Umweltschutz / Gesetzesverstöße**
- 14.1 Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den geltenden Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Des Weiteren sind, ohne dass es eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.
- 14.2 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Vertragsprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit und zur Mitarbeit daran, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- 14.4 Für den Fall, dass sich der Verkäufer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde, und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- 15. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

16. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Aachen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.